MÄRKISCHER KREIS

Änderung der Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises vom 16.04.2021 gem. § 16 a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19.04.2021 gültigen Fassung

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) i. V m. § 6 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet der Märkische Kreis als Untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) folgende Änderungen an:

I. Die Ziffern I. bis IV. und VI. der o. a. Allgemeinverfügung in der Fassung vom 16.04.2021 werden aufgehoben.
II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
III. Diese Allgemeinverfügung wird am 23.04.2021 im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und wirksam.
IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe der Feststellung durch das Ministerium außer Kraft, dass die 7-Tages-Inzidenz im Märkischen Kreis nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander unter dem Wert von 100 liegt. Sie tritt unter Bezug auf § 19 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO spätestens auch mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Entsprechend § 6 Abs. 2 IfSBG NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als Untere Gesundheitsbehörden erlassen werden.

Entsprechend § 16 a Abs. 2 der CoronaSchVO NRW prüfen Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt oder in denen sonst besondere kritische infektiologische Umstände vorliegen, die Erforderlichkeit über die Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und ordnen diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales an. Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend zu überprüfen.

Die aktuelle infektionsepidemiologische Lage der COVID-19-Pandemie im Märkischen Kreis ist besorgniserregend. Seit Inkrafttreten der CoronaSchVO vom 05.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz des Märkischen Kreises nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100; inzwischen – nach einer kurzen Senkungsphase um Ostern – steigen die Zahlen wieder an bzw. stagnieren auf hohem Niveau. Fast alle infektionsepidemiologischen Indikatoren deuten auf eine nachteilige Entwicklung hin: die Sieben-Tage-Inzidenz für den Märkischen Kreis liegt derzeit bei einem Wert von über 219,9 (Stand: 23. April 2021). Es handelt sich nicht um ein im Kreis regional begrenztes Geschehen. Die Anzahl der Kommunen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 nimmt deutlich zu. Nach einem Rückgang zu Beginn des ersten Quartals 2021 steigen die COVID-19-Fallzahlen auch in allen Altersgruppen.

Verschiedene besonders bedenkliche Virusvarianten „variants of concern“ (VOC) werden in Deutschland und im Kreis festgestellt, u. a. die Varianten B.1.1.7 (GBR) und B.1.351 (ZAF). Der Anteil der VOC B.1.1.7 nimmt im Märkischen Kreis weiterhin stetig zu und ist inzwischen bereits mit ca. 90 % im Kreisgebiet dominierend. Sie ist leichter von Mensch zu Mensch übertragbar, als die zuvor zirkulierende Variante, und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist.

Nach Zahlen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin steigt seit Mitte März 2021 die Zahl der Intensivpatienten mit COVID 19 wieder deutlich an. Dies ist auch im Märkischen Kreis der Fall. Freie Kapazitäten in den Krankenhäusern schwanken zwar stündlich, bewegten sich zuletzt aber bei 2 freien Intensivbetten im Kreisgebiet.

Teilweise mussten bereits Verlegungen in Krankenhäuser außerhalb des Märkischen Kreises stattfinden. Steigen die Zahlen weiter, müssten die Krankenhäuser im Märkischen Kreis wieder auf Notbe-

trieb umstellen und die Zahl planbarer Eingriffe weiter zurückfahren. Dieser Anstieg ist mit der Verbreitung von besonders gefährlichen Virusmutationen verbunden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen. Das Risiko einer weiteren starken Zunahme der Fallzahlen ist deutlich erhöht.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen. Insgesamt stellt sich die Virusverbreitung daher als diffus dar.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können.

Zu I.
Das durch den Bundestag beschlossene Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 gilt für den Märkischen Kreis. Damit entfällt das Erfordernis der Regelungen I. bis IV. und VI. der Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises vom 16.04.2021. Es gilt § 77 Abs. 6 IfSG.

Beschränkende Maßnahmen, wie z. B. Kontakt- oder Ausgangsbeschränkungen usw. gelten ohne weitere Umsetzungsmaßnahmen kraft Gesetzes.

Von der Aufhebung ausgenommen sind die Regelungen aus der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 zur Maskenpflicht in Fahrzeugen (dort Ziff. V).

Zu II.
Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu III. und IV.
Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht und gilt einen Tag danach als bekanntgegeben und wirksam. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten daher ab dem 24.04.2021 0:00 Uhr. Die Geltungsdauer ist an die derzeit bis zum 26.04.2021 geltende CoronaSchVO gebunden. Eine Neuregelung desselben Inhalts bleibt abhängig von den ab dem 27.04.2021 geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO (bzw. § 65a Absatz 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.